
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66 g)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/57/510)]

57/71. Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000 und 56/24 B vom 29. November 2001,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

angesichts dessen, dass der Generalsekretär entsprechend Resolution 55/33 A eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt hat, ihn bei der Ausarbeitung eines Berichts über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unterstützen soll,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten¹;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten weiter zu untersuchen und der Generalversammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;
4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 56/24 B von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zu der Frage der Flugkörper unter allen Aspekten enthält²;
5. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
22. November 2002

¹ A/57/229.

² A/57/114 und Add.1 und 2.